

Geschäftsreisen

Jüngere schätzen sie, Ältere eher nicht

Arbeitgeber wollen für qualifizierte Mitarbeiter attraktiv sein. Gerade bei jüngeren Kollegen ist dabei eine Option, ihnen die Möglichkeit für Geschäftsreisen zu bieten. Hierbei können Arbeitgeber mit Extras wie Erste-Klasse-Tickets, einer mobilen IT-Ausstattung und einem gewissen Mitentscheidungsspielraum punkten.

Von Holger Schindler

NECKARSULM. Vieles hat zwei Seiten – auch Geschäftsreisen. Die einen sehen darin stressige Zeiten, verbunden mit der Trennung vom Partner, von der Familie und von Freunden. Für andere sind solche Trips eine willkommene Abwechslung vom Arbeitsalltag, die Abenteuer und eine Horizonterweiterung verheißen.

Es zeigt sich, dass gerade jüngere Mitarbeiter Jobs, die mit Reisetätigkeiten verbunden sind, schätzen – von wegen die „Generation Y“, wie man die Gruppe der heute 18- bis 34-Jährigen auch nennt, achte nur auf ihre Work-Life-Balance.

Reiserichtlinien sind bereits im Vorstellungsgespräch ein Thema

Schon im Vorstellungsgespräch sind die Reiserichtlinien und mögliche „Bonbons“ für Mitarbeiter bei fast drei Viertel der 18- bis 34-Jährigen ein Thema – bei den Bewerbern ab 46 Jahren ist dies lediglich für rund die Hälfte der Befragten der Fall. Dies ist ein Ergebnis der Umfrage „Chiefsache Business Travel 2018“, einer Initiative von Travel-Management-Unternehmen im Deutschen Reiseverband (DRV). 100 Geschäftsführer, die selbst regelmäßig auf Geschäftsreisen sind, sowie 102 geschäftsreisende Führungs- und Fachkräfte aus Unternehmen ab 250 Mitarbeitern haben daran teilgenommen.

„In Zeiten von Fachkräftemangel lassen sich junge Fachkräfte vor allem mit kleinen Extras bei Geschäftsreisen locken“, sagt Andreas Neumann vom Travel-Management-Dienstleister in Frankfurt, der sich an der DRV-Initiative beteiligt. Knapp die Hälfte der befragten Geschäftsführer bestätigen, dass jüngere Mitarbeiter lieber auf Dienst-



Gerade die Gruppe der 18- bis 34-Jährigen findet es attraktiv, auf Geschäftsreise zu gehen. FOTO: DPA

Steuerlicher Ausgleich für Verpflegungsaufwand

Je nach Dauer der betrieblichen Abwesenheit können zwölf Euro pro Tag steuerlich berücksichtigt werden – bei An- und Abreisetagen mit anschließender oder vorhergehender Übernachtung außerhalb der Wohnung sowie bei mehr als acht Stunden Abwesenheit ohne Übernachtung. Sogar 24 Euro gibt es bei 24

Stunden Abwesenheit. Hat der Arbeitnehmer in einem Hotel mit Frühstück übernachtet, muss dieses gesondert auf der Rechnung ausgewiesen sein. Die Verpflegungspauschale wird dann um 4,80 Euro gekürzt. Bei Mittag- oder Abendessen ist die Pauschale sogar um jeweils weitere 9,60 Euro zu reduzieren.

reise gehen als ältere Kollegen. Ein Grund: Fast jeder zweite junge Kollege schätzt die eigene Produktivität auf Reisen höher ein als im Büro.

Allerdings – das zeigt die DRV-Umfrage auch – achten Jüngere auf die Extras, die ihr Arbeitgeber für sie bereithält. Zugfahrten erster Klasse, Bonusmeilen zur privaten Verwendung und ein schickes Hotel etwa sind wichtig. „Die jungen Mitarbeiter legen zudem Wert auf ein Firmen-Smartphone, Laptops und entsprechende Kommunikations-Apps“, erklärt Andreas Neumann von Derpart.

Die Befragten sagen auch, dass solche „Reise-Extras“ großen Einfluss auf die Mitarbeiterbindung hätten. Zugfahrten erster Klasse und private Nutzung von Bonusmeilen finden 80 Prozent der Jünge-

ren wichtig, aber nur 68 Prozent der über 46-Jährigen. 86 Prozent der 18- bis 34-Jährigen wünschen sich Mitsprache bei der Hotelwahl (Ältere: 65 Prozent). 89 Prozent schätzen es, wenn sie Taxi statt Bus wählen dürfen (Ältere: 67 Prozent). 80 Prozent der jungen Mitarbeiter freuen sich über Business-Class bei Flugreisen von mehr als drei Stunden.

Geschäftsreisen sind als Betriebsausgaben absetzbar

„Ein Erste-Klasse-Bahnticket oder eine Business-Class-Buchung kosten manchmal nicht viel mehr, sorgen aber neben der Mitarbeiterzufriedenheit auch dafür, dass während der Geschäftsreise besser gearbeitet werden kann“, so Neumann. Positiv für die Betriebe ist, dass die

Kosten für Geschäftsreisen als Betriebsausgaben gelten. „Während einer Geschäftsreise erkennen Finanzämter Fahrt-, Übernachtungs- und sonstige Reisekosten als Betriebsausgaben an. Zudem können Mehraufwendungen für Verpflegung nach pauschalen Sätzen berücksichtigt werden“, erklärt Josef Bühlmaier, Steuerberater und Partner der Steuerkanzlei Lehleiter und Partner in Neckarsulm.

„Finanzbeamte sprechen von einer Geschäftsreise, wenn der Aufenthalt einen betrieblichen Anlass hat und vorübergehender Natur ist. Wie lange ein Mitarbeiter unterwegs ist, entscheidet das Unternehmen – zeitlich begrenzt ist die Dienstreise demnach nicht. Wenn Mitarbeiter an die Reise noch private Urlaubstage dranhängen wollen, ist das steuerlich kein Problem. „Die Übernachtungsrechnung darf man grundsätzlich aufteilen – und neuerdings auch die Reisekosten im Verhältnis geschäftlich zu privat“, sagt Steuerberater Bühlmaier.

MEHR ZUM THEMA

Einen Leitfaden zur Fürsorgepflicht für Arbeitgeber bei Geschäftsreisen finden Sie unter:

www.kurzlinks.de/reisen